

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0481/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	17.10.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Maßnahmebeschluss - Vertrag zur Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tieren

Beschlussvorschlag:

Der Ausschreibung zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Fundtieren und ordnungsrechtlich beschlagnahmten Tieren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Vertrages ab dem 01.01.2024 mit einer Laufzeit von vier Jahren wird zugestimmt. Der Umsetzung des Vertrages und der Zahlungsverpflichtungen für die Folgejahre wird zugestimmt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist verpflichtet Fundtiere und ordnungsrechtlich beschlagnahmte Tiere artgerecht unterzubringen. Da kein eigenes Tierheim existiert, muss die Leistung extern vergeben werden.

Risikobewertung:

Durch die Kündigung des bisherigen Vertrages muss ab dem 01.01.2024 eine Regelung herbeigeführt werden, da die Stadt ansonsten Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen kann.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					75.598 €
investiv:	X				
planmäßig:					75.598 €
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(Es wird von einem Pauschalbetrag von 1€ pro Einwohner = 112.598 € ausgegangen.
bisher: 37.000 € + 75.598 € = 112.598 €)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Sachdarstellung/Begründung:

Das Fundrecht ist in den §§ 965 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Nach § 90a BGB sind die Bestimmungen des Fundrechts auch auf Fundtiere anzuwenden. Für die Entgegennahme von Fundanzeigen nach § 965 Abs. 2 BGB sowie der sich daraus ergebenden Fundsachenverwaltung sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Die Fundsache wird durch die örtliche Ordnungsbehörde verwahrt, falls die Finderin oder der Finder dies beantragt oder die Behörde selbst dies anordnet. Der Berechtigung der Finderin oder des Finders, eine Fundsache an die Behörde abzuliefern (§ 967 BGB), steht die Pflicht der Behörde gegenüber, eine Fundsache anzunehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tiere. Bei der Aufbewahrung von Tieren sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, deren Erledigung die Städte und Gemeinden auf Tierheime übertragen können.

Da die Stadt Bergisch Gladbach kein eigenes Tierheim unterhält, wurde im Jahr 1997 eine Vereinbarung über die Verwahrung und Unterbringung von Fundtieren mit einem Tierschutzverein im Rheinisch-Bergischen Kreis getroffen. Diese Vereinbarung hat der Verein zum 31.12.2023 gekündigt. Der Verein führt als Gründe für die Kündigung nach der Corona-Pandemie vor allem explodierende Energiekosten, die Steigerung der Tierarzthonorare, erhöhte Futtermittelkosten und die gestiegenen Personalkosten an. Auch mit Spendengeldern kann der Verein die gestiegenen Kosten nicht mehr ausreichend kompensieren. Beides hat er in Gesprächen mit den Kommunen Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Odenthal und Kürten substantiiert dargelegt und dabei gleichzeitig Bereitschaft signalisiert, zu angepassten Konditionen neue vertragliche Verpflichtungen mit umliegenden Kommunen einzugehen.

Auch zukünftig erscheint der Abschluss einer Vereinbarung mit einem für die Verwahrung und Versorgung beauftragten und fachlich geeigneten Dritten über die Unterbringung von Tieren für die Stadt Bergisch Gladbach alternativlos. Dabei dient der Abschluss einer neuen Pauschalvereinbarung, die sämtliche Erstattungsverpflichtungen abgilt, der Vereinfachung und hat für die zuständigen Behörden und für den Beauftragten den Vorteil, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die Fundtiere und beschlagnahmte Tiere planbar sind. Entscheidend und zielführend ist, dass die beauftragte Stelle in einer Weise vergütet wird, dass der Betrieb der Einrichtung nachhaltig gesichert wird und alle Vorgaben in Hinsicht auf Tierhygiene, Seuchenschutz, Tiermedizin und Tierschutz eingehalten werden kann. Ein Tierheim zu betreiben kostet Geld. Offensichtlich ist dies bei unmittelbaren Unterbringungskosten (z.B. Futter, anteilige Personalstunden) sowie Tierarztkosten. In diesem Kontext ist prognostisch davon auszugehen, dass die Verwahrung und Pflege „problematischer“ Tiere (in der Regel Hunde) in den kommenden Jahren zunehmen wird. Deren Vermittlung ist oftmals erschwert bis unmöglich; die damit einhergehenden Verwahrungs- und Pflegekosten sind somit hoch. Unabhängig von der Zahl der versorgten Tiere fallen jedoch zusätzliche Kosten des Tierheimes an, und zwar die Vorhaltekosten für den Betrieb (insbesondere Gebäudeinstand- und Objektunterhaltung) sowie weitere Nebenkosten. Gesetzlich schuldet die Kommune die tatsächlichen Aufwendungen der Fundtierbetreuung. Hierzu zählen sowohl die Pflegekosten als auch die anteilig verursachten Vorhaltekosten des Tierheimes für Instandhaltung und Unterhaltung der Räumlichkeiten. Nach umfassender Analyse der Finanzsituation sowie verschiedenen Gesprächen mit anderen Kommunen dürfte im Einklang mit einer Empfehlung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. eine Pauschale in der Größenordnung von ca. 1.- € je Einwohner und Jahr als angemessen und notwendig zu erachten sein, damit Tierheime kostendeckend arbeiten können. Mit einer entsprechenden Erhöhung der bisherigen Vergütung für die Unterbringung von Fundtieren und beschlagnahmten Tieren ist mithin zu rechnen.

Aufgrund des geschätzten Gesamtvolumens für vier Jahre Vertragsbindung muss die Leistung seitens der Stadt Bergisch Gladbach aus vergaberechtlichen Gründen ausgeschrieben werden. Mit Blick auf die Wertgrenze ist gemäß § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vorab ein Maßnahmenbeschluss des Fachausschusses über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung erforderlich. Zudem entscheidet der Fachausschuss über die Zurverfügungstellung der notwendigen Finanzmittel für die Folgejahre.